

# **Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten im Rahmen von Wahlen (Wahlplakatierungsverordnung)**

Die Stadt Pegnitz erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstraß- und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraß- und Ordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, folgende Verordnung:

## **§ 1**

### **Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Bereiche und Flächen**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und Naturdenkmälern dürfen Anschläge und Plakate im Rahmen von Wahlen in der Öffentlichkeit nur an folgenden Orten angebracht werden:
  - Auf den von der Stadt aufgestellten Plakatwänden. Die Plakatwände werden in ausreichender Größe und Anzahl jeweils zu den Wahlen zur Verfügung gestellt. Anschläge sind grundsätzlich bei der Stadt Pegnitz unter Angabe des Verantwortlichen anzuzeigen (vgl. § 4 Abs. 4). Die Standorte der Plakatwände werden auf der Homepage der Stadt Pegnitz veröffentlicht. Die Standortliste kann auf Anfrage auch postalisch oder elektronisch übermittelt werden.
- (2) Bäume und die mit ihnen verbundenen Schutz- und Stützeinrichtungen sind grundsätzlich von Anschlägen frei zu halten.
- (3) Gesetzliche Bestimmungen, die eine Werbung oder das Anbringen von Plakaten oder ähnlichem regeln, bleiben unberührt.
- (4) Plakate, die entgegen dieser Regelungen aufgestellt werden, werden von der Stadt kostenpflichtig gem. § 5 entfernt.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Lampenmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge vom öffentlichen Verkehrsraum aus, wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (Bay-BO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

### **§ 3 Ausnahmen**

- (1) Von der Einschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dingliche Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden. Ausgenommen sind weiterhin Plakate und Ankündigungen, die in den Schaufenstern ausgehängt werden. Dies gilt auch darüber hinaus für die Anschläge in der Öffentlichkeit an denen mit Zustimmung der Stadt Pegnitz aufgestellten Plakatsäulen, -tafeln und – ständern sowie an den Anschlagtafeln der Stadt Pegnitz.
- (2) Im Übrigen kann die Stadt Pegnitz in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Naturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

### **§ 4 Wahlplakatierung**

- (1) Plakatierungen und ähnliche Werbemittel anlässlich von Wahlen, sind nur in den in § 1 Abs. 1 genannten Bereichen zulässig und zwar in folgendem zeitlichen Umfang:
  - a. jeweils zu den Wahlen zugelassene politische Parteien und Wählergruppen bei Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
  - b. Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
  - c. Landtagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
  - d. Kommunalwahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
- (2) Jede politische Gruppierung, die sich zur Wahl stellt, kann
  - je Plakatwand eine Fläche der Größe DIN A1 für ihre Wahlplakate nutzen sowie
- (3) Großplakate sind auf öffentlichen Flächen nicht gestattet.
- (4) Diese Werbemittel müssen innerhalb von zwei Wochen nach dem Endtermin wieder entfernt werden.
- (5) Einer vorherigen Anzeige der Werbemittel vor Wahlen oder sonstigen politischen Veranstaltungen bedarf es nicht, wenn die jeweilige politische Gruppierung der Stadt Pegnitz einen für den Bereich Plakatierung verantwortlichen Ansprechpartner benennt.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**


- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a. entgegen § 1 der Verordnung oder ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen oder Fristen anbringen lässt oder die zulässige Anzahl von Anschlägen oder Plakaten überschreitet
- (2) Die Stadt Pegnitz kann unter Angabe der konkreten Umstände eines Verstoßes gem. Art. 28 Abs. 3 LStVG die Beseitigung von Anschlägen (insbesondere Plakate) in der Öffentlichkeit anordnen, wenn sie Rechtsgüter im Sinne des Art. 28 Abs. 1 LStVG beeinträchtigen. Den Betroffenen ist eine Frist von mindestens 24 Stunden zur Beseitigung des Verstoßes einzuräumen.

- (3) Anschläge und anderes Darstellungsmaterial können kostenpflichtig zu Lasten des Verursachers entfernt werden, wenn eine besondere Anordnung nicht befolgt wird. Das gleiche gilt bei Nichtanzeige einer Plakatierung oder bei Fehlen eines Impressums, wenn der für die Plakatierung Verantwortliche nicht in zumutbarer Weise ermittelt werden kann und wenn auch ansonsten ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung vorliegt.
- (4) Ist eine Entfernung durch den gemeindlichen Bauhof erforderlich, wird eine Pauschale von 10,-- € pro Plakat/Anschlag in Rechnung gestellt.

### § 6 Zeitpunkt des Inkrafttretens

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pegnitz, 07.11.2025

  
Wolfgang Nierhoff  
Erster Bürgermeister



#### Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten im Rahmen von Wahlen wurde im Amtsblatt der Stadt Pegnitz, 271. Ausgabe vom 05.12.2025, bekanntgemacht.